

Ort, Datum:
Salzburg, 03.02.2021

Zahl:
405-8/92/1/2-2021

Betreff:
AA, AC AD;
Verfahren gemäß § 32 Epidemiegesetz und Covid-19 Gesetze - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA, vertreten durch die Geschäftsführer AK AL und AM AN, AE, AC AD, diese vertreten durch RA AF, AG, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 19.10.2020, Zahl xxx,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:

1. Mit E-Mail vom 28.04.2020 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Entschädigung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (in der Folge: EpidemieG), weil ihr Betrieb „AP“ am Standort AC AD, AE im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020, aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-

schutz (in der Folge BMSGPK) betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 beschränkt worden sei. Der Betrieb sei zudem durch die Schließung von Seilbahnen gemäß § 26 EpidemieG mittelbar betroffen gewesen. Beantragt wurde die Vergütung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens für den genannten Zeitraum „aufgrund der Betriebsschließung“. Der Entschädigungsbetrag wurde der Höhe nach näher bezeichnet. Dem Antrag wurde eine Berechnungsgrundlage der AQ Steuerberatung GmbH angeschlossen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegenständliche Antrag gemäß § 32 Abs 1 EpidemieG idGF als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde (zusammengefasst) im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass das Betreten der gegenständlichen Betriebsstätte während des beantragten Vergütungszeitraumes aufgrund einer Verordnung des BMSGPK zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt gewesen sei. Es werde auch nicht in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführerin dadurch ein Vermögensnachteil entstanden sei. Da die dem Betrieb beschränkenden Maßnahmen jedoch nicht auf die Bestimmung des § 20 EpidemieG gestützt gewesen sei, seien die aufgrund der Betriebsbeschränkungen erlittenen Vermögensnachteile nicht nach dem EpidemieG entschädigungspflichtig. Die Regelungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, wonach für betriebsbeschränkende Maßnahmen nach diesem Gesetz keine Entschädigungspflicht bestehe, seien bereits vom Verfassungsgerichtshof geprüft und nicht als verfassungswidrig erkannt worden.

3. In der dagegen erhobenen Beschwerde trägt die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführerin sei im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 in der Betriebsstätte in AC AD, AE ein Vermögensnachteil entstanden, weil mit der auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützten Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl II/96/2020), das Betreten des Kundenbereichs aller Betriebsstätten des Gastgewerbes untersagt gewesen sei. Mit dieser Verordnung, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 erlassen worden sei, sei rechtlich bzw tatsächlich eine Schließung der gegenständlichen Betriebsstätte verordnet worden. Wenngleich die Verordnung auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt gewesen sei, sei diese Betriebsschließung nach § 32 EpidemieG entschädigungspflichtig. Es könne nicht sein, dass der Entschädigungsanspruch nur deshalb entfalle, weil die Betriebschließung auf das COVID-19-Maßnahmengesetz und nicht auf das EpidemieG gestützt wurde.

Zudem seien die Voraussetzungen für die Erlassung dieser Verordnung gar nicht vorgelegen, weil (nach den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes in V 405/2020 Rz 39) im Verordnungsakt des BMSGPK keine relevanten Ausführungen oder Unterlagen zur Begründung der getroffenen Anordnungen enthalten gewesen seien.

Somit habe eine gesetzwidrige Verordnung zu den näher umschriebenen Vermögensnachteilen geführt. Wäre die gegenständliche Verordnung nicht erlassen worden, hätte die in Rede stehende Betriebsstätte „AP“ während des beantragten Entschädigungszeitraumes betreten werden dürfen und hätte der gestellte Entschädigungsantrag als Be-

triebsschließung im Sinne des § 20 EpidemieG beurteilt werden müssen. Dies deshalb, weil zu Unrecht eine Betriebssperre (Betretungsverbot) gemäß § 32 EpidemieG durch einen Behördenakt verfügt worden sei.

Jedenfalls aber hätte die Schließung des Betriebes „AP“ als „zumindest mittelbare Betroffenheit“ aufgrund der Schließung der Seilbahnen gemäß § 26 EpidemieG beurteilt werden müssen.

Zudem sei in dem vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Erkenntnis G 202/2020 offen geblieben, ob § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in jeder Weise verfassungsmäßig sei. So sei etwa die Verfassungskonformität unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des Artikel 18 B-VG in Anbetracht des Umstandes, dass die Anwendung des EpidemieG durch eine Verordnung ausgeschlossen werde, nicht geprüft worden. Der Verfassungsgerichtshof habe auch offengelassen, ob die Betretungsverbote an sich zur Eindämmung der Pandemie sachlich gerechtfertigt bzw geeignet und vor allem verhältnismäßig gewesen seien. Dem Verfassungsgerichtshof sei auch kein Antrag eines Betriebes zur Prüfung vorgelegen, welcher zunächst aufgrund des EpidemieG geschlossen worden sei und dem dann der Entschädigungsanspruch durch das COVID-19-Maßnahmengesetz entzogen worden sei. Somit sei für jene Betriebe, die aufgrund des EpidemieG geschlossen gewesen seien (Seilbahn- und Beherbergungsbetriebe) und somit wohl auch für jene Betriebe, die aufgrund dieser Schließungen faktisch geschlossen worden seien (z.B. Schihütten oder auch der gegenständliche Betrieb „AP“), eine Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof nicht erfolgt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort AC AD, AE den Gastgewerbebetrieb „AP“ (Gastgewerbebetrieb gemäß § 94 Z 26 GewO in der Betriebsart Buffet mit den Berechtigungen gemäß § 111 Abs 1 Z 2 GewO zur Verabreichung von Speisen jeder Art und zum Ausschank von Getränken).

Sie beantragte mit E-Mail vom 28.04.2020 die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für einen im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 erlittenen Verdienstentgang. Während des beantragten Vergütungszeitraumes war mit der Verordnung des BMSGPK BGBl II/96/2020 bundesweit ein Betretungsverbot für alle Gastgewerbebetriebe verordnet. Eine auf § 20 EpidemieG gestützte Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung war für die gegenständliche Betriebsstätte während dieses Zeitraumes nicht verfügt worden.

Mit einer auf § 26 EpidemieG gestützten Verordnung waren Seilbahnen in der Umgebung der gegenständlichen Betriebsstätte gesperrt.

2. Dieser unbestrittene Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt und aus dem Beschwerdevorbringen.

III. Rechtslage:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (in der Folge:

EpidemieG) BGBl. Nr.186/1950 in der während des beantragten Zeitraumes geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974 lauteten (auszugsweise):

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und in-soweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

...

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

...

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

2. Die **Verordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), **BGBl II 74/2020** lautet:

...

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmegesetzes** BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

3.1. Stammfassung BGBl I Nr 12/2020:

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

...

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

3.2.: Fassung BGBl I Nr 16/2020 (22.3.2020 bis 4.4.2020)

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

...

3.3.: Fassung BGBl I 23/2020 (5.4.2020 bis 25.9.2020)

§ 1

Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 3 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

(1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

...

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Im Verfahren blieb unbestritten, dass die gegenständliche Betriebsstätte der Beschwerdeführerin während des beantragten Vergütungszeitraumes nicht auf der Grundlage von § 20 EpidemieG in ihrem Betrieb beschränkt oder gar geschlossen war. Wie sich aus der Promulgationsklausel der Verordnung BGBl II 96/2020 (mit der ein bundesweites Betretungsverbot für Betriebsstätten des Gastgewerbes verfügt wurde) zweifelsfrei

ergibt, wurde diese Verordnung auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt. Von anderen auf das EpidemieG gestützten Maßnahmen (wie zB von der Schließung von Seilbahnen) war die Betriebsstätte der Beschwerdeführerin rechtlich nicht betroffen.

2. Insoweit die Beschwerdeführerin behauptet, sie habe nach § 32 EpidemieG einen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang der ihr aufgrund des nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz bundesweit verfügten Betretungsverbotens entstanden sei, übersieht sie, dass das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG abschließend aufgezählten Fällen vorsieht.

Nach der fallbezogen anzuwendenden Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG besteht ein Vergütungsanspruch für einen Verdienstentgang nur wenn und soweit ein Unternehmen gemäß § 20 EpidemieG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Das heißt, die diesbezügliche behördliche Maßnahme (Bescheid oder Verordnung) muss ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt sein, um eine Tatbestandswirkung iSd § 32 EpidemieG zu entfalten.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpidemieG-Novelle 1974 BGBl Nr. 702/1974 (Erläut RV 1205 BlgNR 13.GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung in Folge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Der Gesetzgeber des EpidemieG ging nämlich davon aus, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG soll nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebschließung entstanden ist (vgl auch VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

3. Auch mit dem Vorbringen, das nach den Bestimmungen des § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz in der Verordnung BGBl II 96/2020 verfügte Betretungsverbot für Gastgewerbebetriebe stelle „rechtlich bzw tatsächlich“ eine nach § 32 EpidemieG entschädigungspflichtige Schließung des gegenständlichen Betriebes dar, vermag die Beschwerdeführerin vor dem oben dargestellten Hintergrund nichts zu gewinnen.

Weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nach dem Zweck der Norm und dem (in den erläuternden Bemerkungen dargelegten) Willen des Gesetzgebers, ist es rechtlich möglich, die Maßnahmen nach COVID-19-Maßnahmengesetz in Maßnahmen nach dem EpidemieG umzudeuten.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Rahmen seiner durchzuführenden Normenprüfung ausdrücklich festgestellt, dass eine aufgrund der Bestimmung des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz getroffene Maßnahme keine Betriebsschließung nach § 20 EpidemieG bewirkt, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.07.2020 G 202/2020). In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit und der Systematik des Gesetzes stellen derarti-

ge Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch keine entschädigungspflichtigen *Betriebsbeschränkungen* nach § 32 EpidemieG dar.

Der Gesetzgeber hat die nach COVID-19-Maßnahmengesetz zu verfügbenden Beschränkungen in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen auf die davon betroffenen Unternehmen abzufedern und damit eine im Wesentlichen vergleichbare Zielrichtung hat wie die Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG (vgl. abermals VfGH 14.07.2020 G 202/2020).

4. Schließlich geht auch das (in eventu erstattete) Vorbringen, „jedenfalls aber hätte die Schließung des Betriebes als zumindest mittelbare Betroffenheit aufgrund der Schließung der Seilbahnen gemäß § 26 EpidemieG beurteilt werden müssen“ ins Leere.

Dieses Vorbringen zielt auf eine Entschädigung von Vermögensnachteilen ab, die nicht aufgrund einer Schließung des eigenen Gastgewerbebetriebes, sondern deshalb entstanden sind, weil aufgrund einer (nach dem EpidemieG erfolgten) Schließung von Seilbahnen in der näheren Umgebung der Betriebsstätte des Gastgewerbes Getränke und Speisen nicht an Seilbahnbenützer (Schifahrer) verkauft werden konnten.

Da die in § 32 EpidemieG taxativ aufgezählten Vergütungsansprüche keinen Rechtsanspruch auf Vergütung eines bloß mittelbar erlittenen wirtschaftlichen Nachteiles enthalten, vermag die Beschwerdeführerin aus einer allfälligen „mittelbare Betroffenheit“ keine Erfüllung eines Tatbestandes des § 32 EpidemieG abzuleiten.

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Verletzung des Sachlichkeitsgebotes bei der Aufzählung der Tatbestände des § 32 EpidemieG wurden weder vorgetragen, noch mögen solche vom Verwaltungsgericht erkannt zu werden.

5. Da somit ein Rechtsanspruch auf die beantragte Vergütung nach dem EpidemieG schon dem Grunde nach nicht besteht, weil die betriebsbeschränkenden Maßnahmen nicht auf das EpidemieG gestützt waren, war die im Antrag berechnete Höhe der Vergütung nicht weiter zu beurteilen.

6. Der Vollständigkeit halber sei noch festgehalten, dass das umfassende Beschwerdevorbringen, wonach der Verfassungsgerichtshof das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnung BGBl II 96/2020 noch nicht hinsichtlich aller (in der Beschwerde vorgetragenen) Aspekte beurteilt habe, für die Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfragen nicht von Bedeutung ist, weil das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG nur auf (hier nicht vorliegende) Maßnahmen abstellt, die ausdrücklich auf das EpidemieG gestützt waren.

Die Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz käme (iVm der Verordnung BGBl II 96/2020) erst dann zur Anwendung, wenn eine Maßnahme nach dem EpidemieG und zudem eine Maßnahme nach § 1 (nunmehr § 3) COVID-19-Maßnahmengesetz verfügt worden wäre. Ob die Bestimmung des § 4 Abs 2 (nunmehr § 12 Abs 2) COVID-19-Maßnahmengesetz dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG entspricht oder ob die Verordnung BGBl II 96/2020 sachlich gerechtfertigt, geeignet und verhältnismäßig war, kann somit für die fallbezogen zu lösende Rechtsfrage dahingestellt bleiben.

7. Abschließend sei auch noch das äußerst merkwürdig anmutende Vorbringen unter Punkt 9. der Beschwerde erwähnt, wo es heißt: *„Wäre die gegenständliche Verordnung (gemeint: COVID-19-Maßnahmenverordnung betreffend das Betretungsverbot von Gastgewerbebetrieben) nicht erlassen worden, hätte ... der Betrieb ... betreten werden dürfen ... und hätte der gestellte Entschädigungsantrag dann als Betriebschließung im Sinne des § 20 EpidemieG beurteilt werden müssen, weil nach § 32 EpidemieG zu Unrecht eine Betriebssperre (Betretungsverbot) durch Behördenakt verfügt worden ist“.*

Inwiefern ein *Entschädigungsantrag* „als Betriebschließung iSd des § 20 EpidemieG“ zu beurteilen gewesen wäre, bleibt hier ebenso unerfindlich, wie die Behauptung, es wäre durch „Behördenakt“ eine „Betriebssperre“ verfügt worden „wenn die Verordnung nicht erlassen worden wäre und der Betrieb hätte betreten werden dürfen“. Dass ein auf das EpidemieG gestützter Behördenakt vorgelegen wäre, mit dem die gegenständliche Betriebsstätte in ihrem Betrieb beschränkt oder geschlossen wurde, wurde im gesamten Verfahren nie behauptet und liegen dafür auch keine Anhaltspunkte vor. Wenn der Betrieb – wie die Beschwerdeführerin vorträgt – bei einem Wegfall der Verordnung hätte betreten werden dürfen, wäre ein Vermögensnachteil wohl ohnehin nicht entstanden.

Selbst wenn der Vermögensnachteil durch eine gesetzwidrige – auf das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte – Maßnahme entstanden wäre, wäre kein Entschädigungstatbestand des § 32 EpidemieG erfüllt.

In Anbetracht der klaren Sach- und Rechtslage kommt diesem – mit den logischen Denkgesetzen nicht im Einklang stehenden – Vorbringen somit keine Entscheidungsrelevanz zu.

8. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im Beschwerdeverfahren waren – bei unbestrittenem Sachverhalt – lediglich Rechtsfragen zu klären. Zum einen war zu prüfen, ob eine aufgrund des COVID-19 Maßnahmengesetzes erlassene Maßnahme den Tatbestand des § 32 EpidemieG erfüllt und zum anderen war zu beurteilen, ob eine Entschädigungspflicht nach § 32 EpidemieG auch dann besteht, wenn eine Betriebsstätte von einer für eine andere Betriebsstätte nach EpidemieG verfügten Maßnahme bloß mittelbar betroffen ist. Angesichts der taxativen Aufzählung der Entschädigungstatbestände in § 32 EpidemieG und vor dem Hintergrund der – oben angeführten – einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes waren die zu lösenden Rechtsfragen nicht so übermäßig komplex, dass auf Grund des Art 6 EMRK die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten gewesen wäre. Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin war nicht geeignet, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich gemacht hätte.

9. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die rechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichtes konnte auf den klaren Ge-

setzeswortlaut des § 32 Abs 1 EpidemieG und auf den ebenfalls unmissverständlichen Wortlaut der Promulgationsklausel der Verordnung BGBl II 96/2020 gestützt werden. Somit war die Beurteilung der Frage, ob durch den vorliegenden unbestrittenen Sachverhalt ein Entschädigungstatbestand gemäß § 32 EpidemieG erfüllt wird, frei von rechtlichen Zweifeln möglich.